

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 538
Urteil Nr. 86/93 vom 16. Dezember 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt von Staatsrat in Sachen J.-Cl. Dufrasnes gegen die Französische Gemeinschaft.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 42.360 vom 19. März 1993 in Sachen Jean-Claude Dufrasnes, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Gatti de Gamond 30, Bk. 5, gegen die Französische Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19 A/D - intervenierende Partei: René Hamaite, wohnhaft in 4500 Huy, rue de France 23, stellte der Staatsrat - Verwaltungsabteilung - folgende präjudizielle Frage:

«Ist Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen insofern, als er die Beachtung gewisser ideologischer und philosophischer Gleichgewichte vorschreibt, im Einklang mit Artikel 6 der Verfassung, insbesondere soweit er zur Folge hätte, daß einem Bediensteten, der gemäß den Bestimmungen bezüglich des Statuts der Staatsbediensteten befördert werden würde, diese Beförderung aus ideologischen und philosophischen Gründen vorenthalten werden würde, und soweit diese Bestimmung nur für einen Teil der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft gilt ? ».

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

J.-Cl. Dufrasnes hat vor dem Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. August 1989 eingereicht, durch den R. Hamaite zum Berater ernannt wird.

Einer der Klagegründe bezieht sich auf die Verletzung von Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen. « Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 24. August 1989, durch den R. Hamaite zum Berater ernannt wird, ebenfalls durch Pol André (...) angefochten wird; daß in dieser letztgenannten Klage der Kläger Pol André sich in einem Klagegrund auf die Verletzung von Artikel 20 des genannten Gesetzes vom 16. Juli 1973 berufen hat und der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 40.178 vom 12. Oktober 1992 dem Schiedshof eine präjudizielle Frage über die Übereinstimmung von Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung gestellt hat. »

Der Staatsrat stellt fest, daß der Kläger beantragt, daß dem Schiedshof die gleiche präjudizielle Frage gestellt wird, und beschließt, die vorgenannte Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 1. April 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 7. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 10., 11. und 17. Mai 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 8. Mai 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Flämische Regierung, vertreten durch den flämischen Minister für Kultur und Brüsseler Angelegenheiten, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 46, Bk. 5, und durch den flämischen Minister für Unterrichtswesen und Öffentliches Amt, mit Amtssitz in 1010 Brüssel, Verwaltungsviertel, Arkadengebäude, Block F, hat durch einen am 21. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

J.-Cl. Dufrasnes hat durch einen am 25. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 1. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 2. und 6. September 1993 übergeben wurden, zugestellt.

J.-Cl. Dufrasnes hat durch einen am 29. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 1. April 1994.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1993 wurde der Richter K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung ernannt, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 9. November 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 21. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 22., 23. und 25. Oktober 1993 zugestellt wurden, über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung am 9. November 1993

- erschienen

. J.-Cl. Dufrasnes persönlich,

. RA O. Dugardyn, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, und RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt von J.-Cl. Dufrasnes

A.1. Selbst wenn in dem Zwischenurteil nicht zu der Frage Stellung genommen werde, ob die Arbeitsplätze bezüglich kultureller Funktionen in der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft in den Anwendungsbereich von Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 fallen würden, sei eine derartige Frage nicht vor dem Schiedshof zu stellen, und zwar einerseits wegen des begrenzten Charakters der präjudiziellen Anhängigmachung und andererseits wegen der Rechtskraft eines Urteils des Staatsrates in der Rechtssache von P. André (Urteil Nr. 40.178 vom 12. Oktober 1992), dem zufolge diese Arbeitsplätze in den Anwendungsbereich von Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 fallen würden.

Hauptsächlich sei zu berücksichtigen, daß Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 gegen Artikel 6 der Verfassung verstoße, insofern er den Anhängern einer politischen Ideologie ermögliche, mit Vorrang eine Ernennung oder Beförderung zu erlangen, was dem Grundsatz des gleichen Zugangs der Beamten zum Öffentlichen Dienst widerspreche.

Auf dem Gebiet der Ernennung untersage die Regel der individuellen Freiheit in Verbindung mit derjenigen der Meinungsfreiheit, daß zwischen zwei Kandidaten aufgrund ihrer politischen oder philosophischen Überzeugungen unterschieden werde. Entgegengesetztenfalls wären die Kandidaten gezwungen, ihre politische Zugehörigkeit offenzulegen, um ernannt zu werden.

Subsidiär verstoße Artikel 20 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 6 der Verfassung, insofern er nur auf einen Teil der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft angewandt werde.

Die Bestimmung verstoße gegen einen der Grundsätze des Rechts des Öffentlichen Dienstes, nämlich gegen die Pflicht der Behörde, die Fähigkeitszeugnisse und Verdienste aller Beamten, die für eine Ernennung oder Beförderung in Frage kommen, objektiv zu prüfen und zu vergleichen, und führe dazu, daß ein Unterschied auf dem Gebiet der Ernennungen oder Beförderungen innerhalb ein und derselben Verwaltung eingeführt werde, da die Beamten nicht mehr aufgrund ihrer Fähigkeitszeugnisse oder Verdienste ernannt oder befördert würden.

Die Regeln des gleichen Zugangs zum Öffentlichen Dienst müßten während der gesamten Dauer der Beamtenlaufbahn beachtet werden, und es sei nicht vorstellbar, daß Unterschiede eingeführt würden, je nachdem, ob der betroffene Beamte kulturelle Aufgaben in der Französischen Gemeinschaft wahrnehme oder in einer anderen Generaldirektion der Abteilung für Kultur und soziale Angelegenheiten der Französischen Gemeinschaft beschäftigt sei.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2. Die Antwort auf die dem Hof unterbreiteten Rechtsfragen werde in hohem Maße durch die Bedeutung bestimmt, die den Begriffen « Ideologie » und « Philosophie », welche sowohl in Artikel 20 des Kulturpaktgesetzes als in den Artikeln 6bis, 59bis und 59ter der Verfassung enthalten seien, beizumessen sei.

Einigen Parteien vor dem Staatsrat zufolge hätten diese Begriffe eine technische, « parteipolitische » Bedeutung, so daß eine « ideologische Tendenz » eine « parteipolitische Tendenz » wäre.

Darin liege nicht die Tragweite der Bestimmung.

Die Bedeutung dieses Begriffes müsse im Anschluß an eine Analyse der Bedeutung und Zielsetzung der fraglichen Bestimmungen erläutert werden. Aus der Analyse der *ratio legis* gehe hervor, daß, insofern Anstrengungen unternommen worden seien, um vor allem die nichtgläubige Minderheit der Niederländischen Kulturgemeinschaft und die gläubige Minderheit der Französischen Kulturgemeinschaft gegen eine Minorisierung zu schützen, es sich bei den « Tendenzen », die der (Verfassungs- bzw.) Gesetzgeber mit besonderen Garantien habe versehen wollen, im Grunde genommen um religiöse und agnostische Tendenzen gehandelt habe.

Der Begriff der ideologischen und philosophischen Tendenzen sei jedoch nicht wörtlich auf diese Begriffe beschränkt worden.

Die ideologischen und philosophischen Tendenzen seien im Kulturpakt vom 24. Februar 1972, aus dem das Kulturpaktgesetz hervorgegangen sei, sehr allgemein umschrieben worden. Diese Erweiterung lasse jedoch nicht den Schluß zu, daß der Begriff der ideologischen und philosophischen Tendenzen, so wie er in der Verfassung und in dem Gesetz vom 16. Juli 1973 aufgeführt sei, wie ein Begriff zu verstehen sei, der alle möglichen, insbesondere « parteipolitischen » Tendenzen beinhalte, oder gar die unterschiedlichen Tendenzen der verschiedenen Fraktionen innerhalb des direkt gewählten Organs, zu dem die betreffende Behörde gehöre.

Obwohl die in Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 enthaltene Bestimmung die Begriffe « ideologische und philosophische Tendenzen » und die Fraktionen der Volksvertretung inhaltlich verbinde, besage diese Bestimmung auch, daß der Begriff der « ideologischen Tendenz » auf einer weltanschaulichen oder gesellschaftlichen Auffassung beruhe. Diese sei aber nicht der Auffassung oder Einstellung einer politischen Partei oder einer parlamentarisch vertretenen Gruppierung gleichzusetzen, selbst wenn manche politischen Parteien diese weltanschaulichen oder gesellschaftlichen Auffassungen vertreten würden.

Dies gehe ebenfalls aus den Vorarbeiten zu den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Gewährleistung von Garantien gegen jegliche ideologische oder philosophische Diskriminierung hervor.

Wenn auch für die Anwendung des Kulturpaktgesetzes ein Zusammenhang zwischen den ideologischen oder philosophischen Tendenzen und der Volksvertretung bestehe, so lasse dieser Zusammenhang jedoch weder den Schluß zu, daß eine ideologische und philosophische Tendenz identisch ist mit der innerhalb einer Gruppierung einer Volksvertretung vertretenen Überzeugung, noch in einer restriktiven Auslegung, daß jede Fraktion einer Volksvertretung eine ideologische und philosophische Tendenz darstelle.

Wenn der Schutz des Kulturpaktgesetzes angeführt werde, seien nacheinander zwei verschiedene Fragen zu beantworten. Erstens die Frage, ob es sich bei der von einer Gruppierung, die sich auf diesen Schutz berufe, verteidigten Überzeugung effektiv um eine ideologische und philosophische Tendenz handle, und zweitens ob und in welchem Maße diese Tendenz als solche vertreten sei. Daraus ergebe sich, daß politische Minderheiten als solche oder sprachliche Minderheiten nicht in den Genuß des Schutzes des Kulturpaktgesetzes gelangen würden.

In dieser Auslegung verstoße Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 nicht gegen das Gleichheitsprinzip.

In dieser Auslegung schließe sich das Kriterium der ideologischen oder philosophischen Tendenz dem Willen des Gesetzgebers effektiv an und sei für seine Zielsetzung erheblich.

« Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 verhindert einerseits, daß Beamte angestellt, bestimmt, ernannt oder befördert werden, nur weil sie einer philosophischen oder ideologischen Tendenz, geschweige denn der

mehrheitlich vertretenen Tendenz angehören - was zudem durch das allgemeine Gleichheitsprinzip für jedes nicht zweckmäßige Kriterium verhindert wird -, und verhindert andererseits, daß der Öffentliche Dienst durch Beamte einer bestimmten ideologischen oder philosophischen Tendenz monopolisiert wird. Eben wegen seines pluralistischen Charakters stellt der genannte Artikel daher eine Anwendung des Gleichheitsprinzips und des Diskriminierungsverbotes dar.

Es handelt sich daher letztendlich um eine Bestimmung, die wie eine Anwendung von Artikel 6bis Satz 2 der Verfassung erscheint, selbst wenn den Minderheiten im allgemeinen und den ideologischen und philosophischen Minderheiten im besonderen andere, sicherlich wirksamere Garantien gegen Vernachlässigung und Diskriminierung gewährt wurden. »

Der zweite Teil der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage betreffe die Einschränkung des Anwendungsbereichs von Artikel 20 des Kulturpaktgesetzes. Diesbezüglich sei festzustellen, daß das Kulturpaktgesetz generell ausschließlich auf die Politik bezüglich der zehn kulturellen Angelegenheiten anwendbar sei, die damals in das Gesetz vom 21. Juli 1971 und 1980 in Artikel 4 1° bis 10° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgenommen worden seien. Artikel 20 sei seinerseits nur auf die Personalmitglieder anwendbar, die kulturelle Funktionen in kulturellen Einrichtungen und Organisationen wahrnehmen würden.

Das Gesetz sei daher weder auf den Bereich des Unterrichtswesens, noch auf jene Zuständigkeitsbereiche anwendbar, die erst bei der zweiten oder dritten Staatsreform auf die Gemeinschaften übertragen worden seien. Dabei handele es sich um die in Artikel 4 11° bis 17° (heute 16°) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen genannten kulturellen Angelegenheiten sowie die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 59bis § 2bis der Verfassung und Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Der Gesetzgeber habe es 1980 nicht für notwendig befunden, den Anwendungsbereich des Kulturpaktgesetzes auf die neuen kulturellen und die personenbezogenen Angelegenheiten auszuweiten.

Die Verfassungsmäßigkeit des Kulturpaktgesetzes sei nur unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt seiner Ausarbeitung geltenden Sachlage zu bewerten. Daher stelle sich heute nicht so sehr die Frage, ob das Kulturpaktgesetz gegen das Gleichheitsprinzip verstößt, da es nicht auf die gesamten Gemeinschaftsangelegenheiten anwendbar sei, sondern eher, ob die Nichterweiterung des Wirkungsbereichs dieses Gesetzes im Anschluß an die Ausweitung der Zuständigkeiten der Gemeinschaften eine Diskriminierung darstellt.

Diese Nichtanwendbarkeit sei jedoch zu relativieren, da der bezweckte Schutz auch mit anderen Mitteln erreicht werden könne und 1988 Artikel 17 der Verfassung abgeändert und die Kontrolle des Schiedshofes erweitert worden sei. Es stehe jedoch außer Zweifel, daß das in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verankerte « allgemeine » Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes auf alle Angelegenheiten anzuwenden sei, was die Gemeinschaften daran hindere, ideologische oder philosophische Minderheiten zu diskriminieren. Zweifellos handele es sich hier um den ausschlaggebenden Grund, weshalb der Gesetzgeber 1980 und später eine Anpassung des Anwendungsbereiches des Kulturpaktgesetzes nicht für notwendig gehalten habe. Aus diesem einfachen Grund dürfe kein Personalmitglied einer Abteilung aus ideologischen oder philosophischen Gründen bevorteilt oder benachteiligt werden. Das Beamtenstatut, auf das Artikel 20 des Kulturpakt sich ausdrücklich berufe, widersetze sich ebenfalls derartigen Diskriminierungen.

Wie dem auch sei und in der Annahme, daß dem Gesetzgeber vorzuwerfen sei, daß er den Anwendungsbereich des Kulturpaktgesetzes nicht den im Anschluß an die erste Staatsreform auf die Gemeinschaften übertragenen Zuständigkeiten angepaßt habe, wobei es sich im wesentlichen um eine Opportunitätsfrage handele, wäre höchstens die Verfassungswidrigkeit dieses fehlenden Eingreifens festzustellen, nicht aber die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, welches zum Zeitpunkt seiner Ausarbeitung jedenfalls nicht gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen habe.

Erwiderung von J.-Cl. Dufrasnes

A.3. Die angefochtene Bestimmung führe eine unterschiedliche Behandlung an zwischen einerseits den Beamten, die kulturelle Aufgaben wahrnehmen, und andererseits jenen Beamten, die andere als kulturelle Aufgaben wahrnehmen. Diese unterschiedliche Behandlung sei nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen. Sie verstoße gegen einen der Grundsätze, die die Grundlage des Verhältnisses « Behörde-Beamte » bilden

würden, nämlich die Pflicht der Behörde, die Kompetenz und die Fähigkeitszeugnisse aller Beamten objektiv zu prüfen und zu vergleichen. Außerdem führe diese Bestimmung zu einem flagranten Verstoß gegen verschiedene Grundsätze unserer Rechtsordnung, wie das Recht auf Schutz des Privatlebens, die Meinungsfreiheit, die Redefreiheit und die Religionsfreiheit. Außerdem versage sie jedem Bürger das Recht, seine ideologischen und philosophischen Überzeugungen nicht preiszugeben, das Teil des in der belgischen Verfassung verankerten Rechts der Redefreiheit, der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit sei.

- B -

B.1. Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen besagt folgendes:

« Die Anwerbung, die Bestimmung, die Ernennung und die Beförderung des statutarischen Personals, des zeitweiligen Personals und des vertraglich eingestellten Personals mit kultureller Aufgabenstellung in den kulturellen Einrichtungen und Anstalten [*französischer Text*] in allen öffentlichen Anstalten, Verwaltungen und Dienststellen der Kulturpolitik [*niederländischer Text*] haben nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit zu erfolgen, ohne ideologische oder philosophische Diskriminierung und unter Beachtung der Vorschriften ihres jeweiligen Statuts, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgeglichenen Verteilung der Ämter, Zuständigkeiten und Zuweisungen zwischen den verschiedenen repräsentativen Tendenzen sowie einer Mindestvertretung für jede Tendenz. Dabei ist jegliche Monopolstellung oder ein ungerechtfertigtes Übergewicht einer dieser Tendenzen zu vermeiden. »

In bezug auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage

B.2. Der Wortlaut von Artikel 20 kann verschieden ausgelegt werden. Er kann dahingehend interpretiert werden, daß er nicht auf die Beamten einer ministeriellen Abteilung anwendbar sei, selbst wenn sie in einer Dienststelle beschäftigt sind, der für kulturelle Angelegenheiten, wie sie unter Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgeführt werden, oder für internationale kulturelle Beziehungen zuständig ist. Er kann ebenfalls dahingehend interpretiert werden, daß er auf die Beschäftigung in kulturellen Stellen in der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft anwendbar sei.

Es ist Sache des Richters, der die präjudizielle Frage gestellt hat, die Bestimmung, auf die sich die Frage bezieht, auszulegen.

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, daß der Staatsrat sich implizit für die zweite Auslegung entscheidet, da er beschlossen hat, den Schiedshof mit einer präjudiziellen Frage zu befassen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß der Staatsrat in einem früheren Urteil bezüglich einer Klage auf Nichtigerklärung desselben Ernennungserlasses den Schiedshof mit der gleichen Frage befaßt hat, nachdem er ausführlich erklärt hat, « daß die Beschäftigung in kulturellen Stellen in der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft in den Anwendungsbereich von Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 fällt ».

Der Hof wird sich dazu äußern, ob die so ausgelegte Gesetzesbestimmung gegen Artikel 6 der Verfassung verstößt oder nicht.

Zur Hauptsache

B.3. Das Gesetz vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen « hat zum Ziel, die durch fünf politische Parteien unter der Bezeichnung 'Kulturpakt' unterzeichnete gegenseitige Verpflichtung in gesetzliche Pflichten umzuwandeln » und « Garantien zum Schutze der Minderheiten, deren Grundsätze in den Artikeln 6bis und 59bis § 7 der Verfassung verankert sind, teilweise zur Durchführung zu bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 633/1, S. 1).

Der Kulturpakt wurde abgeschlossen, um « mit allen geeigneten Mitteln und im Rahmen einer erneuerten Politik den freien Ausdruck der verschiedenen ideologischen und philosophischen Tendenzen sowie das Verständnis und die Zusammenarbeit im gegenseitigen Respekt zwischen Personen, Gruppen, Organisationen und Einrichtungen mit kulturellem Ziel, ob sie sich auf dieses Ziel berufen oder nicht, zu fördern » (*Parl. Dok.*, Kammer, Nr. 633/2, S. 9). Paragraph 24 dieses Paktes besagt:

« 24. Was das Statut der Personalmitglieder betrifft, die kulturelle Funktionen ausüben: die Anwerbung, die Bestimmung, die Ernennung und die Beförderung des statutarischen Personals und des vertraglich eingestellten Personals in allen öffentlichen Anstalten der Kulturpolitik werden nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit durchgeführt, ohne ideologische oder philosophische Diskriminierung (unter der zu obigem Punkt 13 festgelegten Bedingungen) und nach den Vorschriften ihres jeweiligen Statuts, jedoch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit

- der ausgeglichenen Verteilung der Ämter, Zuständigkeiten und Zuweisungen zwischen den verschiedenen repräsentativen Tendenzen;
- der Mindestvertretung für jede Tendenz;
- der Vermeidung jeglicher Monopolstellung oder jeglichen unrechtmäßigen Übergewichtes einer dieser Tendenzen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 633/2, S. 12).

Artikel 20 des genannten Gesetzes, das Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, überträgt den genannten Paragraph 24 mit folgendem Wortlaut auf die Rechtsordnung:

« Die Anwerbung, die Bestimmung, die Ernennung und die Beförderung des statutarischen Personals, des zeitweiligen Personals und des vertraglich eingestellten Personals mit kultureller Aufgabenstellung in den kulturellen Einrichtungen und Anstalten [*französischer Text*] in allen öffentlichen Anstalten, Verwaltungen und Dienststellen der Kulturpolitik [*niederländischer Text*] haben nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit zu erfolgen, ohne ideologische oder philosophische Diskriminierung und unter Beachtung der Vorschriften ihres jeweiligen Statuts, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgeglichenen Verteilung der Ämter, Zuständigkeiten und Zuweisungen zwischen den verschiedenen repräsentativen Tendenzen sowie einer Mindestvertretung für jede Tendenz. Dabei ist jegliche Monopolstellung oder ein ungerechtfertigtes Übergewicht einer dieser Tendenzen zu vermeiden. »

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen

Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Es ist nicht möglich, die Zielsetzung, die in der fraglichen Bestimmung nach der Wortfolge « unter Berücksichtigung » zum Ausdruck gebracht wird, in vollem Umfang zu erreichen, ohne vom Gleichheitsprinzip, das am Anfang dieser Bestimmung erneut bestätigt wird, abzuweichen. Bei dieser Zielsetzung handelt es sich nämlich um die Verteilung der Ämter unter « den verschiedenen repräsentativen Tendenzen », wobei jeder dieser Tendenzen eine « Mindestvertretung » gewährleistet wird, und dafür zu sorgen ist, daß kein « ungerechtfertigtes Übergewicht » entsteht. Dies scheint die Übervertretung auszuschließen oder zu begrenzen, außer in den Fällen, in denen sie notwendig sein sollte, um den Minderheitstendenzen eine Mindestvertretung zu gewährleisten. Nachdem das Gesetz an das Gleichheitsprinzip erinnert hat und hinzufügt, daß für eine bestimmte Verteilung zu sorgen ist, erklärt es nicht, daß die letztgenannte Bedingung sich der Beachtung des Grundprinzips unterzuordnen hat. Der Pakt, dem das Gesetz zugrunde liegt, erklärt ausdrücklich das Gegenteil und erläutert nach Erinnerung an das Prinzip, daß « jedoch » auch die andere Bedingung zu beachten ist.

Ein solches System führt unausweichlich dazu, daß Beamte - trotz ihrer Verdienste - aufgrund ihrer ideologischen und philosophischen Überzeugungen benachteiligt werden könnten. Außerdem besteht die Gefahr, jene zu benachteiligen, die vom Recht eines jeden Bürgers, nicht öffentlich Stellung zu beziehen, Gebrauch machen. Dieses System benachteiligt zudem jene, die sich in bestimmten Angelegenheiten einer Tendenz anschließen, in anderen Punkten wiederum nicht. Da die sich daraus ergebende ungleiche Behandlung auf den Überzeugungen einer jeden Einzelperson beruht, stellt sie die Prinzipien bezüglich des Privatlebens, sowie die Freiheit, persönliche Meinungen zu äußern oder nicht, in Frage. Auch wenn es rechtmäßig ist, auf ein Gleichgewicht zu achten, verstößt der Gesetzgeber gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, indem er, um dieses Ziel zu erreichen, auf ein System zurückgreift, das die Behörde zwingt, aufgrund persönlicher Überzeugungen vom Gleichheitsprinzip abzuweichen. Dies gilt um so mehr, da dieses System auf dem Gebiet der Prinzipien eine zweifellose Aufopferung fordert, im Hinblick auf einen Vorteil, der hypothetisch bleibt. Der Beamte, der dazu aufgefordert wird, sich zu seinen Überzeugungen zu bekennen, und sieht, daß diese veröffentlicht werden und Auswirkungen auf seine Laufbahn haben, wird sich sicherlich nicht ermutigt fühlen, seine Aufgabe unparteiisch zu erfüllen. Das Gesetz legt nicht einmal eine Grenze für das Ausmaß fest, in dem vom Gleichheitsprinzip zugunsten der Verteilungsnormen, die es diesem Prinzip entgegensetzt, abgewichen werden kann.

B.6. Aus Vorgenanntem geht hervor, daß die Beschwerde, die darauf beruht, daß die fragliche Bestimmung nur auf einen Teil der Verwaltung der Gemeinschaften anwendbar ist, nicht zu überprüfen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen verstößt gegen Artikel 6 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior